



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur Erhebung von Gebühren der Tierkörperbeseitigung in der Stadt Jena (Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung)	130
Entgelte für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen im Land Thüringen (gültig ab 01.07.2001)	130
Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Stadtmuseum Göhre“	131
Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Jenaer Philharmonie“	132
Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Ernst-Abbe-Bücherei“	132
Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Musik- und Kunstschule Jena“	133
Öffentliche Bekanntmachungen	134
Ausschusssitzungen	134
Öffentliche Ausschreibungen	134
Aufstellen und Bepflanzen von Beton-Pflanzgefäßen	134
Beton-Pflanzgefäße und Pflanzeinsätze nach § 17 Nr. 1 VOL/A	135
Staatl. Berufsschulzentrum Wirtschaft und Verwaltung, Paradiesstraße 5, 07743 Jena - Sanierung Turnhalle	136

Satzung zur Erhebung von Gebühren der Tierkörperbeseitigung in der Stadt Jena (Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S.177), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), der §§ 1, 3 und 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (Thüringer Tierkörperbeseitigungsgesetz - ThürTierKBG) vom 03. Dezember 1992 (GVBl. S. 566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2001 (GVBl. S. 9) und der §§ 1, 6 und 7 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (Thüringer Tierseuchengesetz - ThürTierSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 20.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beseitigungspflicht

(1) Die Stadt Jena ist Beseitigungspflichtige für alle in ihrem Gebiet anfallenden und zu beseitigenden Tierkörper und Tierkörperteile. Die Inanspruchnahme von Leistungen zur Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen nach dieser Satzung ist kostenpflichtig.

(2) Die nach dieser Satzung erhobenen Kosten dienen der Deckung der Aufwendungen für die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen.

§ 2 Benutzungsgebühren und Auslagen

(1) Die Kosten setzen sich aus Gebühren und Auslagen zusammen.

(2) Die Gebühr wird für verwaltungstechnische Aufwendungen des Beseitigungspflichtigen erhoben.

(3) Auslagen sind die vom Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz genehmigten Entgelte der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt.

(4) Die vom Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz genehmigten Entgelte werden in der jeweils geltenden Fassung durch die Stadt Jena im Amtsblatt der Stadt Jena bekannt gemacht.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 in Anspruch genommen haben bzw. auf Grund von amtlichen Anordnungen dazu verpflichtet wurden.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr entsteht je Stück Tierkörper. Ein Wurf und ein Sammelbehälter gelten als ein Tierkörper.

(2) Die Gebühr für die Tierkörperbeseitigung beträgt je Stück Tierkörper 7,71 €.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit

Die Kosten entstehen mit Vornahme einer Leistung nach § 1 Absatz 1 Satz 2. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenfestsetzung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren der Tierkörperbeseitigung in der Stadt Jena (Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung) vom 01.02.1999 (Amtsblatt Nr. 5/99, S. 34) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.06.2001 (Amtsblatt Nr. 23/01, S. 190) außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, d. 14.03.2002

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Entgelte für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen im Land Thüringen (gültig ab 01.07.2001)

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen aus gewerblichen Schlachtbetrieben werden nach den amtlichen Schlachtzahlen bemessen und beim Besitzer der Tierkörperteile bzw. Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen, erhoben.

Aufgrund des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel werden folgende Entgelte erhoben:

A. Tierkörperteile

1. Entsorgung von Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen etc. im Container (23 m³)

Entgelte für die Containerentsorgung (Großschlachtbetriebe) von Schlachtabfall (max. 6,5 kg Schlachtabfall pro Schlachttier), bemessen sich bei der Schlachtung von Rind, Schwein, Schaf, Ziege etc. außer bei Geflügel, gemäß folgender Staffeln:

Schlachtzahlen/Jahr	Entgelte/Schlachttier
- für die ersten 500 Schlachttiere	3,07 €
- für die nächsten 2.000 Schlachttiere (vom 501.-2.500 Schlachttier/Jahr)	2,66 €
- für die nächsten 2.500 Schlachttiere (vom 2.501 – 5.000 Schlachttier/Jahr)	2,25 €
- für die nächsten 20.000 Schlachttiere (vom 5.001 – 25.000 Schlachttier/Jahr)	1,84 €
- für die nächsten 25.000 Schlachttiere	1,49 €

- (vom 25.001 – 50.000 Schlachttier/Jahr)
- für die nächsten 50.000 Schlachttiere 1,36 €
- (vom 50.001 – 100.000 Schlachttier/Jahr)
- Für alle darüber hinaus gehenden Schlachtungen/Jahr
- (ab dem 100.001 Schlachttier/Jahr) 1,26 €

Additiv wird für Schlachtabfall über 6,5 kg pro Schlachttier ein zusätzliches Entgelt von 118,50 €/t berechnet.

- 2. **Geflügelschlachtabfälle** 143,00 €/t
- 3. **Blutentsorgung**
- Blut ungekühlt 225,00 €/t
- Blut gekühlt 161,00 €/t

B. Entsorgung im Behältersystem

Für die Entsorgung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen im Behältersystem werden

- für die Entsorgung 18,00 €/Anfahrt
- für die Entleerung eines Behälters
- GMT 120 l 15,00 €/Behälter
- für die Entleerung eines Behälters
- GMT 240 l 30,00 €/Behälter
- für die Entleerung eines Behälters
- GMT 1,1 m³ 137,50 €/Behälter
- für die Entleerung eines
- 23 m³-Behälters 187,50 €/Tonne

berechnet.

C. Tierkörper

Für die Beseitigung der gefallenen Tiere werden je nach Tierart folgende Entgelte erhoben:

- Pferde 98,50 € pro Stück
- Fohlen 32,70 € pro Stück
- Sauen/Eber 42,50 € pro Stück
- Mastschwein 34,00 € pro Stück
- Schweine < 50 kg 9,20 € pro Stück
- Wild > 50 kg 33,00 € pro Stück
- Wild < 50 kg 9,20 € pro Stück
- Ferkel bis 10 kg 3,20 € pro Stück

Rinder, Kälber, Schafe und Ziegen:

- Kälber 16,70 € pro Stück
- Rinder, jünger 1 Jahr 72,00 € pro Stück
- Rinder, älter 1 Jahr 116,50 € pro Stück
- Schafe und Ziegen 12,70 € pro Stück

D. Heim-, Haus- und Labortiere sowie sonstige Tierkörper sowie SRM-Entsorgung in Behältersystemen

1. Für die Entsorgung von Hunden und Katzen wird ein Entgelt von 13,00 € pro Stück, bei sehr kleinen Haustieren (Hamster, Mäuse, Kanarienvögel etc.) ab 1 kg Gesamtgewicht 0,23 € pro kg berechnet.
2. Das Entgelt der Entsorgung im Behälter beträgt:
 - für die Entleerung eines 240 l-Behälters 36,00 €/Behälter
 - für die Entleerung eines 1,1 m³-Behälters 165,50 €/Behälter
3. Für die Entsorgung von Wild, Gatter-, Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 kg Gesamtgewicht 0,23 € pro kg berechnet.
4. Neben den in den Punkten 1., 2. und 3. genannten Entgelte werden zusätzlich 18,00 € pro Anfahrt berechnet.

E. Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Preise dieser Preisliste verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Die SARIA-Bio-Industries GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

Anhang zur Entgeltliste – gültig ab 01.07.2001

Bitte beachten Sie, dass gemäß EU-Entscheidung vom 27.12.2000 2001/2/EG die Kälber und Rinder jünger 12 Monate seit dem 01.01.2001 auch als SRM-Material zu beseitigen sind. Aufgrund dessen haben wir die Kälber und Rinder jünger 1 Jahr ebenfalls mit in die Kategorie SRM aufgenommen und bei der Neuberechnung die bereits reduzierten Zusatzkosten SRM in Anrechnung gebracht. Die Zusatzkosten haben sich dennoch geringfügig erhöht, da bis dato die Kälber und Rinder jünger 1 Jahr mit den Zusatzkosten aufgrund des Verfütterungsverbotes abgerechnet wurden.

Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Stadtmuseum Göhre“

§ 1

Name und Sitz

Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Stadtmuseum Göhre“ mit Sitz in Jena ist eine Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Jena ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des BgA ist die Förderung von Kunst und Kultur und historischer sowie kulturgeschichtlicher Bildung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch museale Tätigkeiten, die als Dienstleistung für die Gesellschaft erbracht werden. Dies beinhaltet vor allem:

- die Organisation und Durchführung von Ausstellungen und ausstellungsbegleitenden Veranstaltungen
- die Popularisierung von zeitgenössischer Kunst mit entsprechender Förderung der Künstler
- die Popularisierung kunstgeschichtlicher Entwicklungen in der bildenden Kunst
- die Förderung des Umgangs mit Kunst als Mittel kreativen Gestaltens
- die Schaffung eines weltoffenen, toleranten Klimas zum Austausch von Kunst und Kultur in Jena und
- die Förderung und Entwicklung eines geschichtsbewussten Denkens durch die Vermittlung naturkundlicher, archäologischer, historischer und kulturgeschichtlicher Forschungsergebnisse.

§ 3

Organe

(1) Die Stadt tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz „Stadtmuseum Göhre“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind:

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person

(3) Der Stadtrat beschließt über die im eigenen Wirkungskreis der Stadt Jena anfallenden Aufgaben des BgA, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister nach § 29 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zuständig ist.

(4) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht zur Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Dezernenten, Amtsleiter u.s.w.) übertragen.

**§ 4
Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV).
- (3) Der BgA hat den Jahresabschluss dem Oberbürgermeister und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt nur im Rahmen der Jahresrechnung der Stadt Jena.

**§ 5
Mittelverwendung**

Die Mittel des BgA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

**§ 6
Auflösung oder Aufhebung**

Die Stadt Jena erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Restwert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 14.03.2002

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Jenaer Philharmonie“

**§ 1
Name und Sitz**

Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Jenaer Philharmonie“ mit Sitz in Jena ist eine Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Jena ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.

**§ 2
Zweck**

- (1) Der BgA verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des BgA ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in Jena und außerhalb Jenas
 - die Popularisierung neuer Konzertformen
 - die Förderung des künstlerischen Nachwuchses
 - die Verbreitung von Kunst und Kultur durch die Arbeit mit Laienmusikern (Chöre) und
 - die Förderung eines weltoffenen, toleranten Klimas durch die Förderung des Austausches von Kunst und Kultur in Jena und Thüringen

**§ 3
Organe**

- (1) Die Stadt tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz „Jenaer Philharmonie“ auf.
- (2) Zuständige Organe für den BgA sind:
 - der Stadtrat und
 - der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person
- (3) Der Stadtrat beschließt über die im eigenen Wirkungskreis der Stadt Jena anfallenden Aufgaben des BgA, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister nach § 29 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zuständig ist.
- (4) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht zur Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Dezernenten, Amtsleiter u.s.w.) übertragen.

**§ 4
Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV).
- (3) Der BgA hat den Jahresabschluss dem Oberbürgermeister und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt nur im Rahmen der Jahresrechnung der Stadt Jena.

**§ 5
Mittelverwendung**

Die Mittel des BgA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

**§ 6
Auflösung oder Aufhebung**

Die Stadt Jena erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Restwert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 14.03.2002

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Ernst-Abbe-Bücherei“

**§ 1
Name und Sitz**

Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Ernst-Abbe-Bücherei“ mit Sitz in Jena ist eine Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Jena ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.

**§ 2
Zweck**

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des BgA ist die Förderung der Stadtbibliothek in ihren zentralen Aufgaben der Sicherung des freien Informationszuganges und der Informationsvermittlung sowie der Förderung von Bildung und Kultur im weitesten Sinne in der Region Jena. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die professionelle und systematische Befriedigung des Informationsbedürfnisses der gesamten Bevölkerung
- die Deckung der Informationsbedürfnisse relevanter Zielgruppen in Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur-, Bildungs- und sozialen Institutionen
- Orientierungshilfen in der Medienvielfalt und die Verknüpfung der elektronischen mit den Printmedien durch umfassende multimediale Angebote
- die Sicherung des allgemein-öffentlichen Zugangs zu allen, insbesondere zu neuen Medientechnologien
- die Organisation von Maßnahmen der Leseförderung und Angeboten zur Freizeit und Erholung durch geeignete Medienangebote und
- Angebote im Rahmen der Kulturarbeit, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen und durch Literatur- und Kunstförderung.

**§ 3
Organe**

(1) Die Stadt tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz „Ernst-Abbe-Bücherei“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind:

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person

(3) Der Stadtrat beschließt über die im eigenen Wirkungskreis der Stadt Jena anfallenden Aufgaben des BgA, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister nach § 29 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zuständig ist.

(4) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht zur Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Dezernenten, Amtsleiter u.s.w.) übertragen.

**§ 4
Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung**

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV).

(3) Der BgA hat den Jahresabschluss dem Oberbürgermeister und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt nur im Rahmen der Jahresrechnung der Stadt Jena.

**§ 5
Mittelverwendung**

Die Mittel des BgA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

**§ 6
Auflösung oder Aufhebung**

Die Stadt Jena erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Restwert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 14.03.2002

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Musik- und Kunstschule Jena“

**§ 1
Name und Sitz**

Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Musik- und Kunstschule Jena“ mit Sitz in Jena ist eine Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Jena ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.

**§ 2
Zweck**

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des BgA ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Erteilung von Unterricht im Freizeitbereich,
- die Durchführung von Probenphasen und Workshops,
- die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen,
- die Popularisierung neuer Kunstgattungen und Förderung des künstlerischen Nachwuchses und
- die Förderung eines weltoffenen, toleranten Klimas durch die Förderung des Austausches von Kunst und Kultur in Jena und Partnerländern.

**§ 3
Organe**

(1) Die Stadt tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz „Musik- und Kunstschule Jena“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind:

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person

(3) Der Stadtrat beschließt über die im eigenen Wirkungskreis der Stadt Jena anfallenden Aufgaben des BgA, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister nach § 29 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zuständig ist.

(4) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht zur Erteilung von Weisungen und zur

Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Dezernenten, Amtsleiter u.s.w.) übertragen.

§ 4

Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV).
- (3) Der BgA hat den Jahresabschluss dem Oberbürgermeister und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt nur im Rahmen der Jahresrechnung der Stadt Jena.

§ 5

Mittelverwendung

Die Mittel des BgA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 6

Auflösung oder Aufhebung

Die Stadt Jena erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Restwert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 14.03.2002

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzung

Am **10.04.02, 19.30 Uhr**, findet im **Plenarsaal, Rathaus** die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Anerkennung DisKurs e.V. als Träger der freien Jugendhilfe
- Richtlinie der Stadt Jena zur Vergabe der Zuwendungen des TMSFG zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit
- Mittelfristige Finanzplanung Spielplätze
- Konstituierung der AG Jugendförderplan
- Neuordnung Schulsozialarbeit
- Vergabe der Mittel zur politischen Bildung
- Bezuschussung Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Jena – 1. Lesung
- Kindertagesstättenbedarfsplan 2002/2003 – 1. Lesung
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzungen

Am **11.04.02, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 12/2002 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle (Protokoll SEA 28.02.02)
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Jena
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena
- Beschluss zur FFH-Verträglichkeitsprüfung Fuchslöcher
- Einsatz von Städtebaufördermitteln
 - . Sanierung Theaterhaus 4. BA
 - . Neugestaltung Oberlauengasse
 - . Kosten- und Finanzierungsübersicht Haushalt 2002
 - . Sanierung Volkshaus 4. BA
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **09.04..02, 18.00 Uhr**, findet im Schullandheim „Stern“ die Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Präsentation des Schullandheimes
- Arbeitsschwerpunkte des Kulturausschusses (Grundlage „Große Anfrage“ der CDU-Fraktion)

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Aufstellen und Bepflanzen von Beton-Pflanzgefäßen

1. **Name, Anschrift:**
Stadtverwaltung Jena, Garten- und Friedhofsamt
Tatzendpromenade 2, PF 100 338, 07703 Jena
Tel. 03641 / 49 40 86
Fax 03641 / 49 41 10
2. **a) Vergabeverfahren:**
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
b) Art des Auftrages:
Aufstellung und Bepflanzung von Beton-Pflanzgefäßen
3. **a) Ort der Ausführung:** Jena, Innenstadt: Löbderstraße, Holzmarkt, Grietgasse, Engelplatz Süd, Nord
b) Leistungsumfang:
Los 1: Landschaftsbauarbeiten

Ausstattungen

9 St. Sitzpoller liefern und einbauen
34 St. Beton-Pflanzgefäße incl.
Pflanzensätze aufstellen

Pflanzarbeiten

11 m ²	Substrate
14 m ²	Rindenmulchabdeckung
24 St.	Solitärsträucher
4 St.	Solitär-Bäume
4 St.	Kleinsträucher
50 St.	Rosen
285 St.	Stauden und Gräser
1.350 St.	Einjährige/Sommerblumen

1.640 St. Blumenzwiebeln
 Fertigstellungspflege gem. DIN 18 916
 Entwickl.- u. Unterhaltungspflege gem. DIN 18 919

c) Technische Anforderungen:

- Zertifikate BdB und BdS

4. **Bauleistungszeitraum:** 08.07.2002 bis 06 / 2005

5. **a) Unterlagen zur Angebotsaufforderung sind schriftlich anzufordern bei:**

Architektengemeinschaft Hugk + Sellengk
 Bodelschwingstraße 80, 99425 Weimar,
 Tel. 03643 / 850 627, Fax. 850 629

Versand: ab 04.04.2002 bis 14.04.2002

b) Kostenbeitrag (nicht erstattungsfähig):

Die Höhe des Kostenbeitrages für die Verdingungsunterlagen beträgt incl. Ust. 12,78 €, bei Versand zzgl. 2,56 €, bei Diskette zzgl. 2,56 €.

Das Versenden von Ausschreibungsunterlagen erfolgt auf Wunsch des Anfordernden nach Zugang eines Verrechnungsschecks.

6. **a) Tag, bis zu dem die Angebote im Submissionsraum eingehen müssen:** 23.04.2002, bis 10.30 Uhr

b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Stadtverwaltung Jena, Garten- und Friedhofsamt, Zi. 314, Tatzendpromenade 2, PF 100 338, 07703 Jena

c) Sprache: Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

7. **a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:**

Zur Submission sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote:

Submission am 23.04.2002, 10.30 Uhr in der Stadtverwaltung Jena, Garten- u. Friedhofsamt, Tatzendpromenade 2, 07703 Jena

11. Geforderte Eignungsnachweise

Dem Angebot sind folgende Unterlagen nach VOB/A § 8 beizufügen:

- Referenzobjekte des Bieters, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
 - Zahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte,
 - die dem Bieter für die Ausführung der Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
 - Eintragung des Bieters in das Berufsregister seines Sitzes oder Wohnortes,
 - Liquiditätsnachweis,
 - Mindestlohnklärung.
- Unvollständige Unterlagen können entsprechend VOB/A § 25 Pkt. 2 zum Ausschluss des Bieters führen.

12. **a) Zuschlags- und Bindefrist:** 22.05.2002

14. Nachprüfstelle und sonstige Angaben:

Keine Vergabe an Generalübernehmer.

Vergabepflichtstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt,
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOL/A

Beton-Pflanzgefäße und Pflanzeinsätze nach § 17 Nr. 1 VOL/A

1. Name, Anschrift:

Stadtverwaltung Jena, Garten- u. Friedhofsamt
 Tatzendpromenade 2, PF 100 338, 07703 Jena
 Tel. 03641 / 49 40 86
 Fax 03641 / 49 41 10

2. a) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 2 VOL/A

b) Art des Auftrages:

Lieferung von Beton-Pflanzgefäßen und Pflanzeinsätzen

3. **a) Ort der Ausführung:** Jena, Innenstadt:

Löbderstraße, Holzmarkt, Grietgasse, Engelplatz Süd, Nord

b) Leistungsumfang:

34 St. Beton-Pflanzgefäße

34 St. Pflanzeinsätze

c) Technische Anforderungen:

Zertifikate über Widerstand gegen Verwitterung

4. **Lieferfrist/Liefertermin:** 10.07.2002

5. **a) Unterlagen zur Angebotsaufforderung sind schriftlich anzufordern bei:**

Architektengemeinschaft Hugk + Sellengk
 Bodelschwingstraße 80
 99425 Weimar

Tel. 03643 / 850 627

Fax 03643 / 850 629

Versand: ab 04.04.2002 bis 14.04.2002

b) Kostenbeitrag (nicht erstattungsfähig):

Die Höhe des Kostenbeitrages für die Verdingungsunterlagen beträgt incl. Ust. 10,23 €, bei Versand zzgl. 2,56 €, bei Diskette zzgl. 2,56 €

Das Versenden von Ausschreibungsunterlagen erfolgt auf Wunsch des Anfordernden nach Zugang eines Verrechnungsschecks.

6. **a) Tag, bis zu dem die Angebote im Submissionsraum eingehen müssen:** 23.04.2002, bis 10.00 Uhr

b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Stadtverwaltung Jena, Garten- u. Friedhofsamt
 Tatzendpromenade 2, PF 100 338
 07703 Jena

c) Sprache: Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

7. **a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:**

Zur Submission sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote:

Submission am 23.04.2002, 10.00 Uhr
 Stadtverwaltung Jena, Garten- u. Friedhofsamt, Zi. 314,
 Tatzendpromenade 2, 07703 Jena

9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen. Keine Vorauszahlung bei Auftrag, Abschlags- und Schlußzahlung nach VOL.

10. Rechtsform der Arbeitsgemeinschaft:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Geforderte Eignungsnachweise:

- Erklärung über die Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmens in Form von Mustern und Referenzen

12. **a) Zuschlags- und Bindefrist:** 22.05.2002

b) Gewährleistungsfrist: 5 Jahre

13. Zuschlagskriterien:

Annehmbarstes Angebot nach folgenden Kriterien:

Qualitätsanforderung gemäß 3.c), Preis, Lieferfristen, Lieferkapazität, Gewährleistung, Gleichwertigkeit.

14. Nachprüfstelle und sonstige Angaben:

Mit der Angebotsabgabe unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A. Der Bieter hat sich in seinem Angebot gemäß § 27 Nr. 7 VOL/A zu erklären, wie mit dem/den eingereichten Muster/-n zu verfahren ist. Rücksendungen müssen unfrei erfolgen.

Vergabepflichtstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Staatl. Berufsschulzentrum Wirtschaft und Verwaltung, Paradiesstraße 5, 07743 Jena - Sanierung Turnhalle

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert. Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum	Eröffnungs- termin 19.04.2002
1	Abbrucharbeiten Deckenkonstruktionen (ca. 240 qm HWL-Platten + Dämmung), Glasbausteine, Innentüren, Ziegelwände	5,00 € 1,53 €	05-06/2002	10.00 Uhr
2	Bautechnische Leistungen Baustelleneinrichtung, Gerüstarb., Beton- und Stahlbetonarb. (ca. 270 qm Stahlbetonplatte), Maurerarb., Dachdeckerarb., Metallbauarb., Putzarbeiten (ca. 200 qm Innenputz)	7,00 € 1,53 €	05-09/2002	10.30 Uhr
3	Trockenbauarbeiten Hallendecke F30A, ballwurfsichere, gedämmte Akustikdecke (ca. 240 qm), Unterdecke F30A (ca. 30 qm), WC-Trennwände (ca. 26m), Innentüren	5,00 € 1,53 €	06-07/2002	11.00 Uhr
4	Tischlerarbeiten (Fenster- u. Außentüren) 7 Turnhallenisolierglasfenster (Denkmalschutz), 10 Isolierglasenster nach hist. Vorbild, 3 St. 1-2-flg. Fluchttüren (außen)	5,00 € 1,53 €	06-07/2002	11.30 Uhr
5	Elektroarbeiten Neubau Elt.-Inst.; 2 UV; Leuchten mit Lichtmana- gement, Beschallungsanlage; 1500 m Kabel	8,00 € 1,53 €	05-09/2002	12.00 Uhr
6	Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten 270 qm Sportbodenhzg; 120 m Heizltg; 15 Stk Heizkörper, Umb.-u. Erweiterung Entlüftungsanlage; 5 Du ; 5 WC-Anl.	14,00 € 2,25 €	05-09/2002	12.30 Uhr
7	DDC – Regelungstechnik Erweiterung einer DDC-Anlage (1 Unterzentr.)	5,00 € 1,53 €	06-09/2002	13.00 Uhr
8	Malerarbeiten Entfernung Altfarbe (ca. 470qm), Spachtelungen, Farbbeschichtung Decken + Wände (ca. 730qm)	5,00 € 1,53 €	07-08/2002	22.04.2002 11.00 Uhr
9	Fliesenbauarbeiten Wandfliesen im WC-Bereich(ca. 100 qm), Bodenfliesen im WC-Bereich (ca. 45 qm)	5,00 € 1,53 €	07-08/2002	11.30 Uhr
10	Sportgeräte Erstausstattung Turnhalle + Fitnessraum Volleyball, Badminton, Basketball, Kraftsport	5,00 € 1,53 €	08/2002	12.00 Uhr
11	Sportboden Sporthallenboden inkl. Dämmung, flächenelast., Belag: Linoleum (ca. 270 qm)	5,00 € 1,53 €	07/2002	12.30 Uhr
12	Holzprallwand und Ausbauelemente Holzprallwand mit + ohne Kraftabbau (ca. 200 qm), 6 St. 1-2 flg. Prallwandtüren	6,00 € 1,53 €	06-07/2002	13.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank Konto-Nr. 4149149 BLZ 83020087 Cod.Zahlungsgrund 61.00198.0 mit dem Vermerk "Paradiesschule, Los ..." einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung/en im Hochbau- u. Vermessungsamt (HVA), Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab 03.04.2002 täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Öffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Öffnungstermin im HVA, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im HVA statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **24.05.2002**

Fachaufsicht: Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena